

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 18 - neu -/4. vereinfachte Änderung (Bürgerpark/Große Festwiese - P 3)

Die Stadt bemüht sich seit längerer Zeit um einen neuen Standort für eine Skateboard-Anlage, nachdem der Standort an der Pariner Straße zu Problemen mit der Nachbarschaft geführt hatte. Diese Anlage musste auf Grund der Lärmbelastigungen wieder abgebaut werden. Die daraufhin erfolgte Suche nach alternativen Standorten für die Anlage gestaltete sich auf Grund der von den Skateboard-Anlage ausgehenden Lärmimmissionen als schwierig. Um den Jugendlichen zunächst eine Zwischenlösung anzubieten, wurde durch den städtischen Baubetriebshof die Fläche an der ehemaligen Tennisanlage an der Autobahn am Ende der Elisabethstraße wieder hergerichtet und einige Geräte dort aufgestellt. Dieser Standort ist allerdings auf Grund der peripheren Lage eher als ungeeignet anzusehen. Außerdem wurden mehrfach durch Vandalismus einige in Eigenarbeit errichtete Geräte wieder zerstört. Ein in Zentrumsnähe gelegener Standort dagegen käme dem Bedürfnis der Jugendlichen nach zwangsloser Begegnung und Betätigung mehr entgegen. Diese Bedingungen würde der Bereich auf der Festwiese im Bürgerpark erfüllen, so dass Überlegungen in dieser Richtung von der Verwaltung unternommen wurden. Ein zunächst angedachter Standort hinter der Schwimmhalle musste aus Kostengründen ebenfalls wieder verworfen werden, weil der Untergrund wegen des moorigen Geländes einen kompletten Bodenaustausch erforderlich gemacht hätte.

Um von vornherein nachbarschaftlichen Konflikten mit der Wohnnutzung an der Auguststraße sowie am Mühlenberg wegen erhöhter Lärmbelastung begegnen zu können, wurde ein Schallschutzgutachten von einem öffentlich anerkannten Ingenieurbüro durchgeführt. Der ausgewiesene Standort auf der großen Festwiese (P 3) wurde weitgehend in Übereinstimmung mit diesem Gutachten festgelegt.

Auf Grund der Nutzung des P 3 für Festveranstaltungen in jeglicher Art und wegen vermuteter ungünstiger Bodenverhältnisse wurde der vom Gutachter vorgesehene Standort um einige Meter in südliche Richtung in Höhe der Zuwegung zu den Tennisanlagen verschoben. Die im Gutachten geforderte Verschiebung um rd. 75 m wird dabei nicht ganz eingehalten.

Skateboard-Anlagen werden lärmtechnisch gesehen nach der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung - 18. BImSchV) beurteilt. Nach dieser Vorschrift sind Sportanlagen dieser Art so zu errichten und zu betreiben, dass bestimmte festgelegte Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer, bereits vorhandener Sportanlagen nicht überschritten werden. In diesem Fall waren die vorhandenen Sportrasenplätze im Bürgerpark in die Ermittlung miteinzubeziehen.

Diese Auffassung wurde durch das staatliche Umweltamt in Kiel bestätigt. Demnach sind Skateboard-Anlagen ortsfeste Einrichtungen, die zur Sportausübung bestimmt sind und auch zu diesem Zweck betrieben werden, als Sportanlagen anzusehen und dementsprechend zu beurteilen. Die Einbeziehung sämtlicher Geräusche erschwerte die Standort-suche erneut. Schließlich einigte man sich, auf dem Standort der großen Festwiese (P 3), etwa im Einmündungsbereich der Zuwegung zu den Tennisplätzen. Der Immissions-

pegel der Skateboard-Anlage bei diesem Standort beträgt in einer Entfernung von etwa 170 m (Einwirkungsbereich an der Auguststraße) bei Maximalnutzung der Anlage 51 dB (A). Das bedeutet, dass werktags sowie sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten die Skateboard-Anlage ohne jegliche Schallschutzmaßnahmen und ohne Zeitbegrenzungen benutzt werden kann. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass

- bei der Gebietsausweisung WA im Südosten der Skateboard-Anlage an der Auguststraße,
- bei der Gebietsausweisung WR im Südwesten der Skateboard-Anlage am Mühlenberg

die Skateboardanlage werktags- und sonn- und feiertags außerhalb der Ruhezeiten ohne Schallschutzmaßnahmen ohne Zeitbegrenzung genutzt werden kann. Innerhalb der Ruhezeiten bleibt die Nutzung der Anlage ausgeschlossen. Die gesetzlich festgelegte Ruhezeit nach BImSchG beginnt werktags ab 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr. Es ist durch ordnungsrechtliche Maßnahmen festzulegen, dass innerhalb der Ruhezeiten ein Spielbetrieb auf der künftigen Skateboard-Anlage nicht möglich ist. Bauliche Anlagen in Form von Lärmschutz-wällen oder -wänden wurden aus ortsgestalterischen Gründen von vornherein ausgeschlossen. Auch würde dies die Nutzung des als Festwiese genutzten Platzes unnötig einschränken.

Die Stadt hofft, durch diese Maßnahme den Bedürfnissen der Jugendlichen nach ungezwungener sportlicher Betätigung weitestgehend entgegen gekommen zu sein. Es ist vorgesehen, die ca. 15 m x 20 m große Fläche zu befestigen und mit entsprechenden Gerätschaften zu versehen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 a BauGB war zu prüfen, ob durch die Anlegung der Skateboard-Anlage Störungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hervorgerufen werden und ob und inwieweit diese Störungen mit Ausgleichsmaßnahmen behoben werden können und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet werden kann. Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der bestehenden Nutzung als Festwiese nicht um eine Fläche von (allgemeiner) Bedeutung für den Naturschutz handelt. Insofern erfordert die Herrichtung der Skateboard-Anlage keine zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes. Der Platz besteht aus Schotterrassen und wird mehrmals im Jahr für Festveranstaltungen (Schützenfest, Zirkus usw.) bzw. bei Bedarf als zusätzlicher Parkplatz genutzt. Das anfallende Oberflächenwasser wird an Ort und Stelle versickert. Dies wird sich durch die Versiegelung einer ca. 15 m x 20 m großen Fläche nicht ändern. Hierbei wird das Oberflächenwasser an den Rändern abgeleitet und versickert. Allenfalls könnte ein Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild in betracht kommen. Hierfür würde es ausreichen, wenn die Anlage mit einer lebenden immergrünen Hecke umgrenzt wird.

Stadt Bad Schwartau, - 4. Okt. 01

(Wegener)
Bürgermeister

